



# **Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Universitäts-sportzentrums der Technischen Universität Dresden**

**Beschluss vom 12.08.1996**

**Geändert durch Beschluss des Senates vom 11.02.2004**

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der TU Dresden in der Sitzung am 13.07.1994 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Genehmigung mit Erlass vom 30.07.96, Az.: 2-7711.38/1 erteilt.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Geschäftsverteilung und Organisationsstruktur
- § 5 Benutzungsbestimmungen
- § 6 Beirat des USZ (Hochschulsport-Beirat)
- § 7 Versammlung der nebenberuflich Tätigen
- § 8 Obleuteversammlung
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

(1) Das Universitätssportzentrum – im folgenden USZ genannt – ist gemäß § 130 SHG eine Zentrale Betriebseinheit der Universität. Das USZ erfüllt die Aufgaben der gemeinsamen Zentralen Einrichtung der Hochschulen am Standort Dresden gem. § 101 Abs. 4 Satz 2 SächsHG.

(2) Das USZ untersteht direkt dem Rektoratskollegium.

(3) Das USZ regelt seine Angelegenheiten insbesondere auf der Grundlage des



Sächsischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der TU Dresden sowie den Kooperationsvereinbarungen mit den Hochschulen am Standort Dresden, die ihre Aufgaben auf das USZ der TU Dresden übertragen haben.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Das USZ erfüllt vornehmlich Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben zur Förderung der freiwilligen sportlichen Betätigung der Studierenden im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports und ist in diesem Rahmen zuständig für:

- Planung, Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung von Sportveranstaltungen
- Beschaffung, Verwaltung und Instandhaltung der Sportgeräte und technischen Geräte des USZ und entsprechende, unterstützende Mitwirkung bezüglich der Verwaltung und Instandhaltung der Sportanlagen
- hochschulsportbezogene Weiterbildung der Mitarbeiter des USZ
- Weiterentwicklung von Verfahren und Organisationsformen für Sportveranstaltungen

und gewährleistet die gleichberechtigte Teilnahme aller Studierenden der gem. § 1 Abs. 1 das USZ als gemeinsame Zentrale Einrichtung nutzenden Hochschulen.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 Nr. 1 umfassen ein an den Bewegungs-, Ausgleichs- und Lernbedürfnissen orientiertes Sportangebot der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen entsprechend § 1 Abs. 1, das geeignet ist, die arbeits- und lernbedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen. Ferner werden entsprechend differenzierte Wettkampfmöglichkeiten geboten. Die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften kann im Namen der Einrichtung erfolgen, der der Teilnehmer angehört.

(3) Das USZ gewährleistet die Wahrnehmung spezifischer Interessen von Frauen im Hochschulsport und fördert einen an ihren Lebensbedingungen orientierten Frauensport.

(4) Das USZ arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Studentenräten der die Zentrale Einrichtung nutzenden Hochschulen und mit entsprechenden Institutionen sowie mit den öffentlichen Sportverwaltungen und Trägern des freien Sports auf Stadt-, Landes- und Bundesebene zusammen.



(5) Das USZ erbringt seine Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

### **§ 3 Leitung**

(1) Das USZ wird von einem hauptberuflichen Direktor geleitet. Er wird von einer am USZ hauptberuflich tätigen Sportlehrkraft, die vom Direktor bestellt wird, vertreten.

(2) Der Direktor wird auf Vorschlag des Kanzlers vom Rektoratskollegium bestellt. Er untersteht dem Rektoratskollegium, das ihm gegenüber vom Kanzler vertreten wird.

(3) Der Direktor ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die dem USZ organisatorisch und fachlich zugeordnet sind.

(4) Der Direktor ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektoratskollegiums, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des USZ sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem USZ zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er vertritt das USZ der Universität und ist Adressat hochschulinterner Aufgabenzuweisungen.

(5) Der Direktor ist Sportbeauftragter der Universität im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes oder anderer hochschulsportfördernder Verbände, in denen die TU Dresden Mitglied ist. Die gem. § 1 Abs. 1 das USZ als gemeinsame Zentrale Einrichtung nutzenden Hochschulen regeln in eigener Zuständigkeit ihre Mitgliedschaft in sportfördernden Verbänden sowie ihre Vertretung.

### **§ 4 Geschäftsverteilung und Organisationsstruktur**

(1) Das USZ gliedert sich nach Sportarten.

(2) Gremien des USZ sind

- der Beirat des USZ (Hochschulsport-Beirat)
- die Versammlung der nebenberuflich Tätigen
- die Versammlung der Obleute (Obleuteversammlung).

### **§ 5 Benutzungsbestimmungen**



Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des USZ werden in einer Benutzungsordnung (AGB) geregelt, die die Chancengleichheit der sportlichen Betätigung aller Studierenden der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 gewährleistet. Diese wird nach Anhörung des Hochschulsport-Beirates vom Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums beschlossen.

### **§ 6 Beirat des USZ (Hochschulsport-Beirat)**

(1) Der Hochschulsport-Beirat ist entsprechend § 8 (5) der Grundordnung zu bilden. Er setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- ein Beauftragter für jede Fakultät der TUD
- ein Beauftragter der Zentralen Universitätsverwaltung der TUD
- ein Beauftragter für alle Zentralen Einrichtungen der Universität der TUD
- ein Sportreferent, der den Studentenrat der TUD vertritt
- bis zu drei Sportbeauftragte der HTW Dresden (davon ein studentischer Vertreter), sofern diese ihre Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 an die TU Dresden übertragen hat
- ein Sportbeauftragter je weiterer Einrichtung gemäß § 1 Abs. 3
- ein Vertreter der am USZ nebenberuflich Tätigen (gemäß § 7 der Ordnung)
- ein Obleutevertreter (gemäß § 8 der Ordnung).

Für jedes Mitglied ist ein entsprechender Stellvertreter zu benennen.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 und 3 können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Hochschulsport-Beirates teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Hochschulsport-Beirates wählen aus ihrer stimmberechtigten Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu jeder neuen Amtsperiode. Die Dauer der Amtsperiode beträgt 3 Studienjahre.

Der Vorsitzende beruft den Hochschulsport-Beirat mindestens einmal im Semester ein. Der Direktor des USZ nimmt mit beratender Stimme an den Veranstaltungen teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können in der Sache weitere Mitglieder der das USZ nutzenden Hochschulen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Der Hochschulsport-Beirat befasst sich mit der Erstellung von Empfehlungen



(Entscheidungsvorschlägen) in Angelegenheiten des Hochschulsports.  
Insbesondere betrifft das:

- den Entwurf des Haushaltsplanes und die Verteilung der Sachmittel des USZ
- die Verabschiedung der Semester-Sportprogramme und der Veranstaltungspläne gemäß § 2 Abs. 2
- die Nutzung der Hochschulsportstätten einschließlich der Sportstättenbelegungspläne
- die langfristige Entwicklungsplanung
- die Aufstellung und Änderung des Geschäftsverteilungsplanes.

### **§ 7 Versammlung der nebenberuflich Tätigen**

(1) Die Versammlung der nebenberuflich Tätigen besteht aus Unterrichtsbeauftragten, die auf vertraglicher Grundlage Kursleitertätigkeiten im Rahmen der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 ausüben. Sie wird mindestens einmal im Jahr von dem Mitglied, das die nebenberuflich Tätigen im Hochschulsport-Beirat vertritt, einberufen.

(2) Die Versammlung der nebenberuflich Tätigen kann über alle, das USZ betreffende Fragen beraten und Empfehlungen geben.

(3) In dem Semester, in dem das, die nebenberuflich Tätigen vertretende Mitglied des Hochschulsport-Beirates und sein Stellvertreter gewählt werden sollen, ist die Versammlung der nebenberuflich Tätigen so einzuberufen, dass die Aufstellung von Kandidaten beraten werden kann.

### **§ 8 Obleuteversammlung**

(1) Die Obleuteversammlung setzt sich aus den Obleuten der am USZ betriebenen Sportarten zusammen und wird mindestens einmal im Semester vom Sportreferenten und/oder vom Obleutevertreter einberufen.

(2) Die Obleute werden je Sportart durch die nebenberuflichen Kursleiter aus dem Kreis der Teilnehmer oder Kursleiter der am USZ betriebenen Sportarten gewählt.

(3) Die Obleuteversammlung kann über alle, das USZ betreffende Fragen



Der Rektor

---

beraten und Empfehlungen geben. Die Gesamtheit der Obleute wählt einen Obleutevertreter und seinen Stellvertreter.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des USZ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 12.08.1996

Der Rektor

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn